

Anschlussnutzungsvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

[Name/Firma des Netzbetreibers, Anschrift, ILN/BDEW-Codenummer]
(BDEW-Codenummer 9900426000009)]

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Name/Firma des Anschlussnutzers, Anschrift

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen	2
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung	2
§ 3 Vertragsdauer, Kündigung	2
§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	3

§ 1 Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich heraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Anschluss einer Elektrizitätserzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers dem Netzbetreiber rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen und die weiteren Bedingungen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Ein solcher Anschluss bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z.B. des Erneuerbaren Energien Gesetzes, EEG) einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (2) Für den Netzanschlsss, die Belieferung und Netznutzung bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- (3) Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** („Anschluss- und Vertragsdatenblatt Anschlussnutzer Strom“) näher beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

-
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom“ (AGB Anschluss) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB Mittelspannung, **Anlage 3**), einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Mittelspannung (**Anlage 4**). Die TAB Mittelspannung und die Ergänzenden Bedingungen zur TAB Mittelspannung werden auf Verlangen ausgehändigt und können im Internet unter www.new-netz-gmbh.de abgerufen werden.
- (2) Die nachstehenden **Anlagen 1 bis 5** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1: Anschluss- und Vertragsdatenblatt Anschlussnutzer Strom

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss Strom)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB Mittelspannung)

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Mittelspannung

Anlage 5: Preisblatt „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung“

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Anschlussnutzer

Netzbetreiber